



Bundesnetzagentur

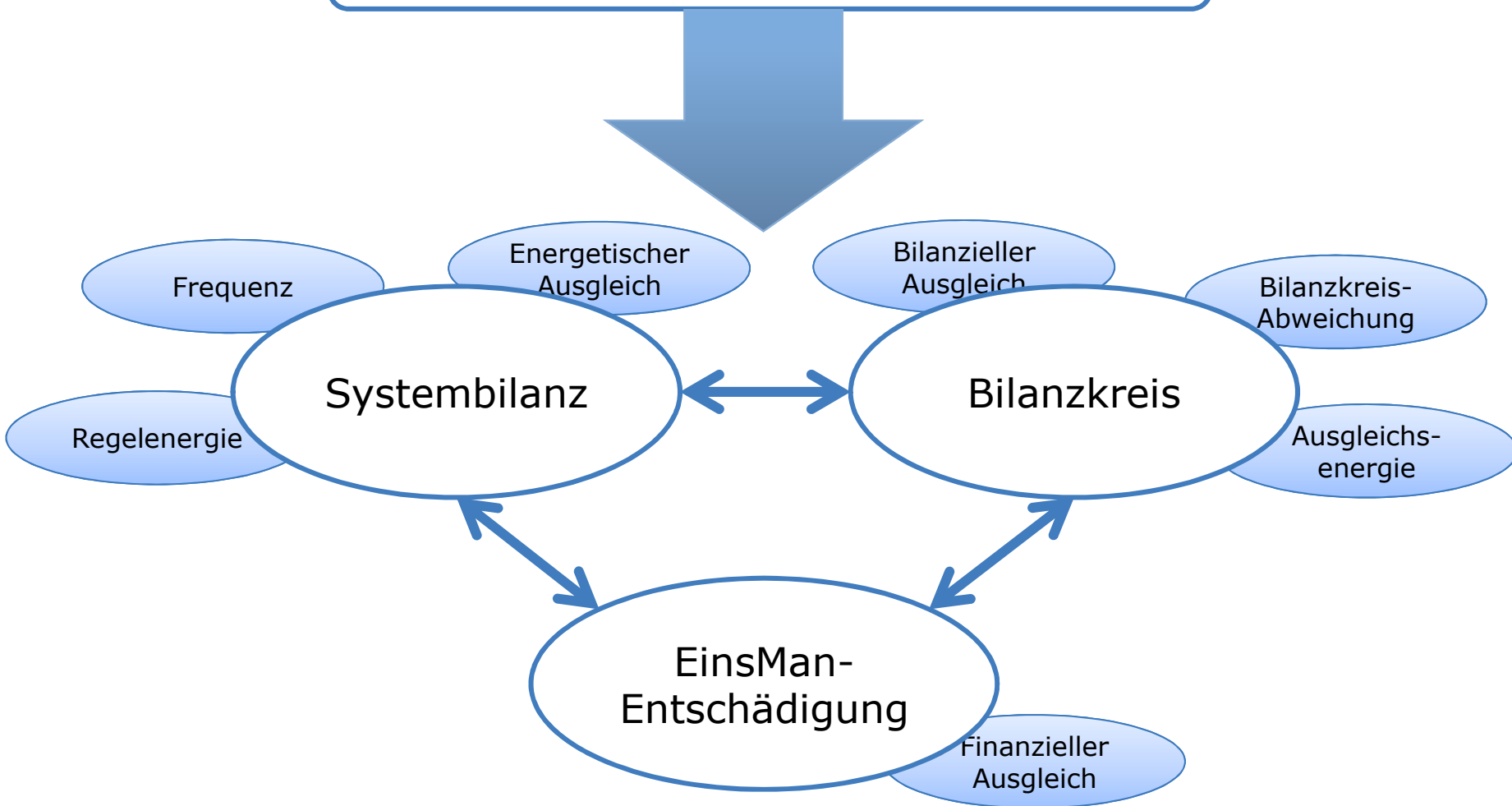
# Einspeisemanagement und Ausgleichsenergiekosten

Ekkehard Hollmann, Referent, Beschlusskammer 6  
Aktuelle Fragen der Direktvermarktung  
Würzburg, 10. Oktober 2016



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

EinsMan heißt Reduktion von Erzeugung.





Härtefallentschädigung (§ 15 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG)

## **Wichtiger Hinweis:**

Die folgende Darstellung entspricht dem aktuellen Diskussionsstand innerhalb der BNetzA. Der Meinungsbildungsprozess ist aber noch nicht abgeschlossen und kann – insbesondere in der Diskussion mit den betroffenen Verbänden und Unternehmen – noch Änderungen unterliegen.



§ 15 Abs. 1 EEG:

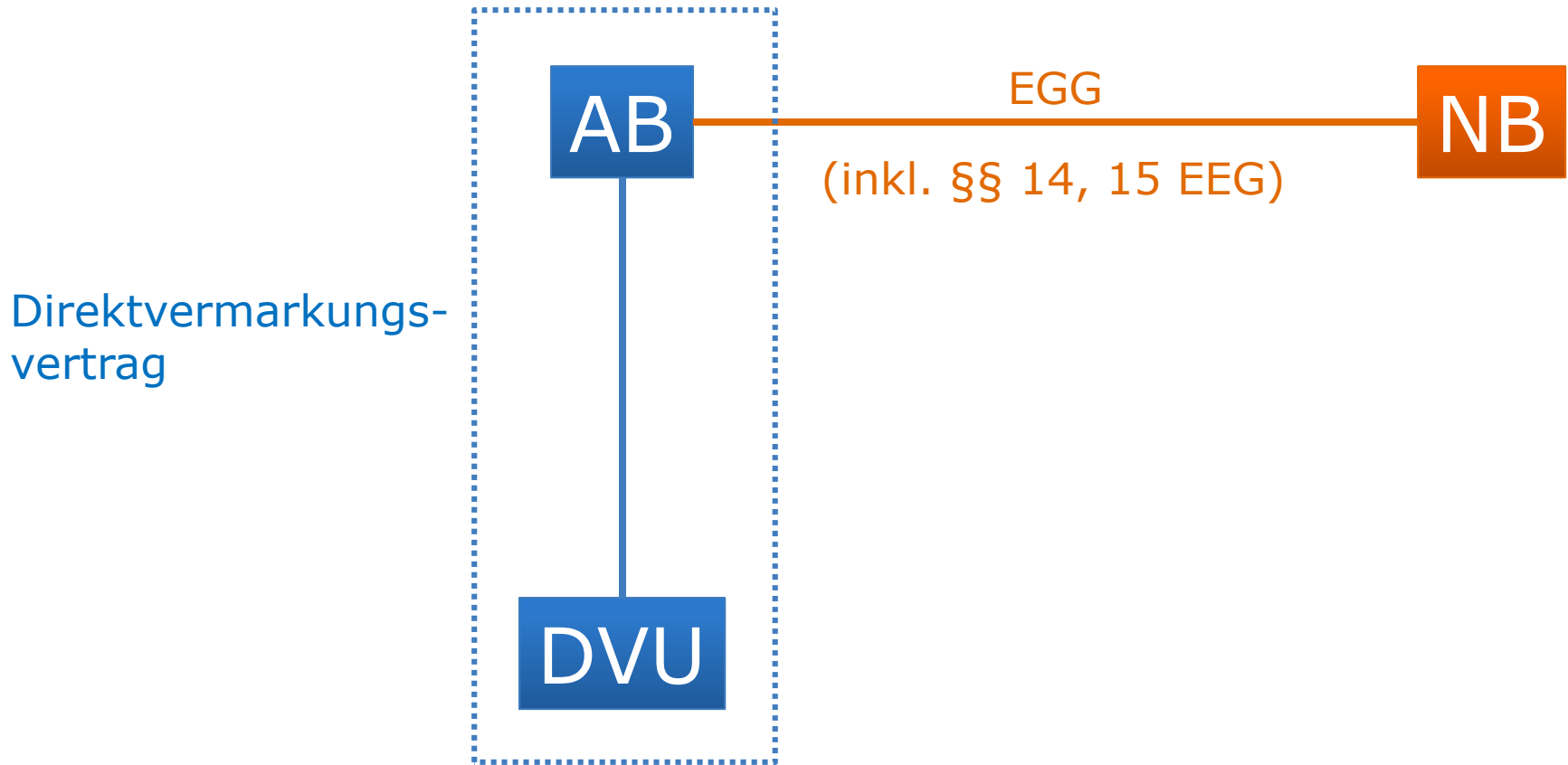
„die von der Maßnahme betroffenen Betreiber“

➤ Anlagenbetreiber (AB)

Gesetzlicher Regelfall: direktvermarktender AB

Bei Direktvermarktung durch  
Direktvermarktungsunternehmen (DVU):

- DVU ist Dienstleister des AB.
- Verhältnis AB–DVU ist nicht reguliert.
- Entschädigung ist unabhängig von Vertrag AB–DVU.
- Anspruchshöhe als ob der AB selbst vermarktet.
- Abtretung des Anspruchs an DVU ist möglich.





$$\begin{array}{l} + \text{ Entgangene Einnahmen (EE)} \\ + \text{ zusätzliche Aufwendungen} \\ - \text{ ersparte Aufwendungen} \end{array} \left. \vphantom{\begin{array}{l} + \\ + \\ - \end{array}} \right\} \text{ (AW)}$$

---

$$= \text{ Höhe der Entschädigung (EZ)}$$



Entgangene Einnahmen (EE) = Marktprämie

Aufwendungen wegen bilanz. Ausgleichs ( $AW_{BK}$ ):

- Soweit EinsMan-Maßnahme ursächlich ist
- Darlegungs- und Beweislast trägt der AB
- Höhe der Aufwendungen abhängig von bil. Ausgleich
  
- Berechnung erfolgt für jede  $\frac{1}{4}$ -Stunde (i)
- Anschließend Aufsummierung aller  $\frac{1}{4}$ -Stunden
- Maßgeblich ist Ausfallarbeit ( $W_{A,i}$ ) (s. Leitfaden)



## Fall 1: Energetischer u. bilanzieller Ausgleich durch NB

$$AW_{BK,i} = 0$$

$AW_{BK,i}$  Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichung in der Viertelstunde  $i$  in €





## Fall 2: bilanzieller Ausgleich durch AB/BKV

- Voraussetzung:
  - rechtzeitige Information des AB über Zeitpunkt, Höhe und Dauer der EinsMan-Maßnahme
  - kein gezielter Ausgleich durch Netzbetreiber

$$AW_{BK,i} = W_{A,i} * P_i / 100$$

$AW_{BK,i}$  Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichung in der Viertelstunde  $i$  in €

$P_i$  anerkennungsfähiger Preis in der Viertelstunde  $i$  in ct/kWh

$W_{A,i}$  Ausfallarbeit in der Viertelstunde  $i$  in kWh

- Darlegungslast für Preise: AB
- Vereinfachtes Verfahren?
- Ausgleich durch BKV ohne rechtzeitige Information?



## Fall 3: kein bilanzieller Ausgleich

- EinsMan senkt BK-Saldo um Ausfallarbeit

$$AW_{BK,i} = W_{A,i} * reBAP_i / 100$$

$AW_{BK,i}$  Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichung in der Viertelstunde  $i$  in €

$W_{A,i}$  Ausfallarbeit in der Viertelstunde  $i$  in kWh

$reBAP_i$  regelzonenübergreifender Ausgleichsenergiepreis in der Viertelstunde  $i$  in ct/kWh

- Absoluter Stand des BK ist unerheblich.
- Es wird nur der EinsMan-bedingte BK-Fehler (= fehlende Erzeugung) ausgeglichen.
- Wenn  $reBAP_i$  negativ ist: ersparte Aufwendung



Summenbildung je EinsMan-Maßnahme  
(= Anordnung des NB an AB)

Schritt 1: Berechnung der Entschädigung je ¼-h ( $EZ_i$ ):

$$EZ_i = EE_i + AW_{BK,i}$$

Schritt 2: Summenbildung:

$$EZ = \max \left( 0, \sum_{i=1}^n EZ_i \right)$$

$EZ_i$	Entschädigung für die Viertelstunde $i$ in €
$EE_i$	Entgangene Einnahmen in der Viertelstunde $i$ in €
$AW_{BK,i}$	Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichung in der Viertelstunde $i$ in €
$EZ$	Entschädigung für die EinsMan-Maßnahme in €



Ziel: Etablierung eines planmäßigen Vorgehens mit möglichst viel energ. und bil. Ausgleich:

- keine grundlegenden rechtlichen Hindernisse
- bessere Informationsgrundlage
  - gezieltes Verlangen nach Informationsbereitstellung
  - flächendeckende Informationsübermittlung
- gezielte Verzahnung von Redispatch und (bestimmten) EinsMan-Maßnahmen („Janus-Maßnahmen“) mit gezielten energetischen und bilanziellen Ausgleich
- möglichst bessere und frühere Information der Anlagenbetreiber über EinsMan



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Ekkehard Hollmann  
Referent, Beschlusskammer 6

+49 228 14-5752  
[ekkehard.hollmann@bnetza.de](mailto:ekkehard.hollmann@bnetza.de)